

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1992/8/13 AW 92/01/0117

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.1992

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## **Norm**

AsylG 1968 §1 idF 1974/796;  
AsylG 1968 §5 Abs1 idF 1974/796;  
VwGG §30 Abs2;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des MT in L vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in L, der gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22. Juni 1992, Zl. 4.290.698/3-III/13/90, betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschuß gefaßt:

## **Spruch**

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## **Begründung**

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22. Juni 1992 wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992 abgewiesen.

Gegen diese Rechtsmittelentscheidung erhab der Beschwerdeführer die zu Zl. 92/01/0753 protokolierte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof verbunden mit dem Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers einer Beschwerde mit Beschuß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Beschwerdeführer hat erst nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 des im Zeitpunkt der Einbringung seines Ansantrages in Geltung gestandenen Asylgesetzes 1968, BGBl. Nr. 126, festgesetzten Frist um Asyl angesucht, sodaß ihm die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum rechtskräftigen Abschuß des Feststellungsverfahrens gemäß dieser Gesetzesstelle nicht zukommt. Demgemäß kann mit dem angefochtenen Bescheid der Entzug der nach dem Asylgesetz nicht gegebenen Aufenthaltsberechtigung nicht verbunden sein.

Dem vorliegenden Antrag, der eingebrachten Beschwerde

aufschließende Wirkung zuzuerkennen, mußte daher schon mangels Zutreffens der hiefür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen ein Erfolg versagt werden.

## **Schlagworte**

Nichtvollstreckbare Bescheide Vollzug

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992010117.A00

## **Im RIS seit**

13.08.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>